



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI**

# Nachteilsausgleich in der Höheren Berufsbildung

## Rechtliche Rahmenbedingungen und Praxis

Michael Peter, SBFI, Leiter Ressort Bildungsrecht, Bern, 4. November 2021



# Inhalt

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Aus der Praxis
4. Grundsätze
5. Verfahren
6. Beispiele / Einzelfragen



# Einleitung





# Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung
  - Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot  
(Art. 2 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 und 2 BV)
- Berufsbildungsgesetz (BBG)
- Berufsbildungsverordnung (BBV)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Invalidenversicherungsgesetz (IVG)



# Aus der Praxis (BVGer B-6394/2019)

## Handlungsspielraum PK

- Grosser Handlungsspielraum für die PK aber nicht totale Freiheit
- Massgabe:
  - Verfassungsmässigkeit
  - Einhaltung von Grundprinzipien des Rechts, bspw:
    - Gleichbehandlungsgebot
    - Verhältnismässigkeit
    - Öffentliche Interessen dürfen den Massnahmen der PK nicht entgegenstehen



# Aus der Praxis (BVGer B-6394/2019)

## **Prinzip:**

Einzig formelle Massnahmen kommen zum tragen.

Es ist immer eine Einzelfallbeurteilung.

Die Kompensationsmassnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die (materiellen) Anforderungen an die Prüfung reduziert werden.



# Grundsätze

1. Es besteht ein rechtlich verankerter Anspruch auf Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei (eidg.) Prüfungen.
2. Massnahmen sollen die äusseren Bedingungen oder die Form der Prüfung so verändern, dass die Benachteiligung so gut als möglich ausgeglichen wird.
3. Die inhaltlichen Anforderungen an die Prüfung muss für alle Kandidierenden gleichwertig sein.
4. Die Massnahmen müssen angemessen sein. Sie müssen mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.



# Verfahren

- Antrag bei der Prüfungskommission spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung
- Nachteil muss nachgewiesen sein: Arztzeugnis oder behördliche Bescheinigung der Behinderung
- Entscheid der Prüfungskommission





# Prüfungsmodalitäten

Spezielle Organisation der Prüfung	Spezielle Gestaltung der Prüfung	Zulassen spezieller Hilfen
<p>Einzel- statt Gruppenprüfungen; Prüfung am eigenen Arbeitsplatz; Aufgabe am PC statt von Hand lösen, Rechtschreibprogramm benutzen (z.B. bei Legasthenie)</p>	<p>Zeitzuschlag; längere Pausen; Ablegen der Prüfung in zwei Jahrestappen (z.B. bei extremen Ermüdungserscheinungen); stärkere Prüfungsgliederung; Änderung der Prüfungsform (aus Gleichbehandlungsgründen nur zurückhaltend anzuwenden)</p>	<p>Vergrößerung der Schrift in den Prüfungsunterlagen; Zulassen besonderer Apparaturen; Assistenz (vorlesen, Seiten umblättern, Hilfe beim Gang auf die Toilette etc.)</p>



# Fallbeispiele/Einzelfragen

- Grenzen des Nachteilsausgleichs

- Kostentragung

- Publikationen/Entscheide:

<https://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/18421-18423-1-sdbb-nachteilsausgleich-ganz.pdf>

[https://entscheidsuche.ch/docs/CH\\_BVGer/CH\\_BVGE\\_001\\_B-6394-2019\\_2020-01-14.pdf](https://entscheidsuche.ch/docs/CH_BVGer/CH_BVGE_001_B-6394-2019_2020-01-14.pdf)

- Weitere Fragen?



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**